

3. Ausfertigung

Verordnung

der Gemeinde Obing über das Befahren der Eisflächen auf dem Obinger See

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BgRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421), erlässt die Gemeinde Obing folgende

Verordnung

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wird das Befahren der Eisflächen auf dem Obinger See mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gemeindeeigene Räumfahrzeuge, verboten

§ 2

Wer dem Verbot nach § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVg), mit Geldbuße belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bürgernachrichten in Kraft. Sie gilt 20 Jahre

Obing, den 08. Oktober 2009



Hans Thurner
1. Bürgermeister